

# Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

Calw

Freitag, 10. Oktober 1947

Nr. 40

## Lebensmittelversorgung

Für die Zeit vom 11. bis 20. Oktober 1947 können bezogen werden:

### Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch u. Schlachtfette	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	3	203	303	603
0-3 J.	250	6	206	306	606
3-6 J.	250	2	202	302	602
3-6 J.	1000	3	203	303	603
3-6 J.	250	6	206	306	606
6 J. u. älter	1000	3	203	303	603
6 J. u. älter	1000	6	206	306	606

### Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kat. auf Abschnitt 143 750 g.  
2. Kat. auf Abschnitt 263 1000 g und auf Abschnitt 264 250 g  
3. Kat. auf Abschnitt 363 1000 g und auf Abschnitt 364 800 g  
Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 904 250 g.  
Brotkarten für SV. auf Abschnitt 206 bis 210 je 1000 g, zus. 5000 g.

### Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	je 50	13-14	213-214	113-114	513-514
3-6 J.	je 50	14-15	214-215	114-115	514-515
6-10 J.	je 50	15-16	215-216	115-116	515-516
10-18 J.	je 50	17-20	217-220	117-120	517-520
über 18 J.	je 50	16-18	216-218	116-118	516-518

### Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 2. Kat. je 50 g auf Abschnitt 267-270, zus. 200 g  
3. Kat. je 50 g auf Abschnitt 367-369, 100 g auf Abschnitt 370, zus. 250 g.  
Werdende und stillende Mütter 60 g auf Abschnitt 906

### Vollmilch:

Kinder von 0-3 Jahre täglich  $\frac{3}{4}$  Liter. Jgd. von 10-18 Jahre täglich  $\frac{1}{2}$  Liter.  
Kinder von 3-6 Jahre täglich  $\frac{1}{2}$  Liter. Werd. u. still. Mütter täglich  $\frac{1}{2}$  Liter.  
Jgd. von 6-10 Jahre täglich  $\frac{1}{4}$  Liter.

Calw, 7. Oktober 1947.

Kreisernährungsamt.

### Käse-Ausgabe im Monat Oktober 1947

Für Monat Oktober 1947 erhalten Normalverbraucher und TSV. in Brot Käse. Jugendliche von 6-10 Jahren 100 g auf Abschnitt 45; TSV. Brot 100 g auf Sonderabschnitt 148.

Personen über 10 Jahre 125 g; Normalverbraucher auf Abschnitt 45; TSV. Brot auf Sonderabschnitt 148 der Oktober-Lebensmittelkarten.

Schwerarbeiter 2. Kat. 50 g auf Abschn. g.  
3. Kat. je 50 g auf Abschn. e und i (zus. 100 g)

Die Bürgermeisterämter können nach Anlieferung der Ware den Aufruf sofort vornehmen. Eine weitere Weisung ergeht nicht.

Calw, 7. Oktober 1947.

Kreisernährungsamt.

### Zucker September - Ration 1947.

Für Monat September 1947 erhalten Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren und die Zulagenempfänger Zucker auf die September-Lebensmittelkarten.

Verbrauchergruppe	Bewertung 0-3 J.	Gramm 3-18 J.	Ab- schnitt
Normalverbraucher	1250	750	42
TSV. Brot	1250	750	142
TSV. Butter	1250	750	242
TSV. Fleisch	1250	750	342
TSV. Brot und Fleisch	1250	750	442
TSV. Brot und Butter	1250	750	542
TSV. Fleisch und Butter	1250	750	642
Vollselbstversorger	1250	750	701

### Schwerarbeiter:

1. Kat. auf Abschnitt 197 100 Gramm  
2. Kat. „ „ 297 200 Gramm  
3. Kat. „ „ 397 450 Gramm  
Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 913 450 Gramm

Der Bezug des Zuckers kann nach Belieferung der Kleinverteiler innerhalb Orts sofort erfolgen.

Calw, 7. Oktober 1947.

Kreisernährungsamt.

### Ersatzkarten für in Verlust geratene Lebensmittelkarten

Ersatzkarten für in Verlust geratene Lebensmittelkarten werden nur in ganz besonders begründeten Fällen ausgegeben. Bei Verlust der Lebensmittelkarten infolge Fahrlässigkeit wird in keinem Falle die Ausgabe von Ersatzkarten bewilligt. Die Lebensmittelkarten sind so zu verwahren, daß sie nicht verlorengehen können. Die Genehmigung der Ausgabe von Ersatzkarten erfolgt nur durch das Kreisernährungsamt. Von den Bürgermeisterämtern sind die Anträge eingehend zu begründen.

Kreisernährungsamt Calw.

### Lebensmittelkarten-Abschnitte

Die Kleinverteiler werden erneut darauf hingewiesen, daß lose Lebensmittelkarten-Abschnitte nicht beliefert werden dürfen, und daß eine Lieferung von Lebensmitteln nur erfolgen darf, wenn die gesamte Lebensmittelkarte einschließlich Stammabschnitt und Namenseintragung vorgelegt wird.

Kreisernährungsamt Calw.

### Kontrolle der ehemaligen Offiziere und der ihnen gleichgestellten Dienstgrade

Das Gouvernement Militaire in Calw hat folgende Anordnung erteilt:

Ab 1. Oktober 1947 wird die Kontrolle der ehemaligen Offiziere und der ihnen gleichgestellten Dienstgrade durch vierteljährliche Bestätigung auf dem im Besiz der Offiziere sich befindlichen Personalbogen (Fiche Signaletique) wie folgt durchgeführt:

1. Die Bestätigung (Abstempelung des Personalbogens) findet ausschließlich auf der Gendarmerie-Brigade in Calw an allen Werktagen von 9—12 Uhr und von 2—5 Uhr statt.

Keinerlei Bestätigung darf durch das Kommissariat der Sûreté in Calw oder durch die Gendarmerie-Brigade in Wildbad, Nagold und Neuenbürg vorgenommen werden.

2. Im 1. Monat jedes Vierteljahres, also Januar, April, Juli und Oktober müssen sich alle ehemaligen Offiziere und gleichgestellten Dienstgrade melden, die im Kreis Calw wohnhaft sind und deren Familienname mit den Buchstaben A—G beginnen. Im 2. Monat (Februar, Mai, August und November) melden sich diejenigen mit den Anfangsbuchstaben H—M und im 3. Monat des Vierteljahres (März, Juni, September und Dezember) diejenigen mit den Anfangsbuchstaben N—Z.

Diese Regelung gilt fortlaufend und ohne daß besondere Weisung erteilt wird.

#### 3. Einzelrichtlinien

##### a) Todesfall

Im Todesfall eines ehemaligen Offiziers ist von den Angehörigen des Verstorbenen der Personalbogen (Fiche Signaletique) auf dem Bürgermeisteramt abzugeben.

b) Neuzug in die Gemeinde  
Die in Frage kommende Person hat sich unverzüglich bei der Gendarmerie-Brigade in Calw zu melden und die neue Anschrift anzugeben.

c) Wegzug in eine andere Gemeinde der franz. Zone  
Der ehemalige Offizier läßt seinen Personalbogen vor seiner Abreise bei der Gendarmerie-Brigade in Calw abstempeln und gibt dort seine neue Adresse an.

d) Wegzug außerhalb der franz. Zone  
Bei Wegzug in eine andere Besatzungszone händigt der ehemalige Offizier vor seiner Abreise seinen Personalbogen der Gendarmerie-Brigade in Calw aus und gibt seine neue Anschrift an.

Landratsamt

### Verordnung des Staatsministeriums über den Kraftfahrzeugeinsatz zur Sicherung des Herbstverkehrs vom 12. 9. 1947

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Heizmaterial sicherzustellen, ist, bedingt durch die Treibstoff-, Reifen- und Fahrzeuglage, eine straffe Lenkung des Einsatzes der Nutzkraftfahrzeuge notwendig.

Das Staatsministerium verordnet daher auf Grund von § 33 des Reichsleistungsgesetzes mit sofortiger Wirkung:

#### § 1

Sämtliche Nutzkraftfahrzeuge (LKW, Zgm, Anhänger, die Fahrzeuge der Fuhrunternehmer und des Werkverkehrs), die ihre Fahrberechtigung von Fahrbefehlen der Straßenverkehrsämter herleiten, stehen ab sofort ausschließlich zur Verfügung der Straßenverkehrsämter.

#### § 2

Jeder Transport nicht besonders lebenswichtiger Güter wird eingestellt. Dasselbe

### Sprechstunden beim Landratsamt und bei der Kreisverbandsverwaltung im Winterhalbjahr 1947/48

1. Für die Zeit vom 1. 10. 1947 bis 31. 3. 1948 wird für den Publikumsverkehr bei den Dienststellen

Landratsamt (ohne Passierscheinstelle),  
Kreisstraßenverkehrsamt,  
Requisitionsamts,  
Umsiedlungsamt,  
Kreispflege,  
Kreissozialamt,  
Verwaltung der Kreiskrankenhäuser,  
Kreisernährungsamt,  
Kreiswirtschaftsamt,  
Kreisfeuerwehrstelle,  
Kreisschule,  
Kreisschule für die Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge u. Kriegsgefangenenendienst (Rotes Kreuz)

folgende Regelung getroffen:

#### Sprechstunden

Montag bis Donnerstag von 8—12 Uhr  
Freitag von 8—12 und 14—18 Uhr  
Samstag keine Sprechstunde

2. Sprechstunde von Landrat Wagner:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—11 Uhr

gilt für den Personentransport im Gelegenheitsverkehr mit Lastkraftwagen.

Ueber die Notwendigkeit jedes Fahrzeuges entscheiden die Straßenverkehrsämter nach Dringlichkeit. Ueber die Rangfolge erläßt das Landesstraßenverkehrsamt jeweils besondere Anweisungen.

#### § 3

Dauerfahrbefehle haben nur Gültigkeit, soweit das Fahrzeug nicht durch das Kreisstraßenverkehrsamt mit besonderem Fahrbefehl in Anspruch genommen wird.

#### § 4

Die Straßenverkehrsämter können aufgrund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) für die Durchführung vordringlicher Transporte Reifen, Batterien und sonstiges Zubehör von nicht oder nur teilweise voll einsatzfähigen oder unwirtschaftlichen Fahrzeugen für die Dauer dieses Verkehrsnotstandes mietweise zugunsten anderer Fahrzeughalter in Anspruch nehmen.

#### § 5

Die Inanspruchnahme der Fahrzeuge und Fahrzeugteile erfolgt aufgrund der §§ 3a, 3b, 15, 16 des RLG.

Fahrzeughalter, die den an sie gestellten Anforderungen nicht nachkommen, werden nach § 34 des RLG bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist außerdem mit dem vorübergehenden Entzug des Fahrzeuges und seiner Ueberweisung an einen zuverlässigen Unternehmer oder Bedarfsträger zu rechnen.

#### § 6

Zur Ueberwachung der angeordneten Maßnahmen werden verschärfte Straßenkontrollen durchgeführt.

#### § 7

Diese Verordnung ist befristet bis zum 30. November 1947. Der Innenminister wird ermächtigt, die Frist für die Dauer eines Monats zu verlängern und die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Tübingen, den 12. September 1947

gez.: Dr. Bock                      gez.: Dr. Schmid  
gez.: Dr. Renner                 gez.: Dr. Sauer  
gez.: Wildermuth                gez.: Dr. Weiss  
  gez. Wirsching.

Mittwoch u. Samstag keine Sprechstunde.

Vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

3. Sprechstunde bei der Passierscheinstelle des Landratsamts:

Montag bis Freitag von 10.30—12 Uhr  
Samstag keine Sprechstunde.

4. Sprechstage der Kreisbaumeister:

Kreisbaumeisterstelle Calw Mittwoch  
Nagold Montag  
Neuenbürg Montag  
jeweils von 8—12 Uhr u. 14—18 Uhr.

Die Bevölkerung wird dringend gebeten, diese Zeiten genau einzuhalten, da im Interesse einer ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte außerhalb der Sprechstunden keine Besucher mehr empfangen werden können.

Gleichzeitig wird noch einmal dringend gebeten, jeden unnötigen Anruf bei der Passierscheinstelle zu unterlassen.

Calw, 30. September 1947.

Landratsamt.

#### Achtung! Kraftfahrzeugbesitzer!

Die Fahrtenbücher werden jetzt in doppelter Fertigung ausgegeben und zwar eine Ausfertigung (A) für die geraden Monate (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) und eine Ausfertigung (B) für die ungeraden Monate (Januar, März, Mai, Juli, September, November).

Zur Überprüfung der eingetragenen Fahrten des Vormonats, auf die wirtschaftliche Notwendigkeit, ist am Monatsende jeweils eine Ausfertigung gegen die andere beim Kreisstraßenverkehrsamt, Abteilung Zulassungsstelle, auszutauschen.

Der jeweilige Fahrtenbuchaustausch wird nur für die Kraftfahrzeughalter des alten Kreises Calw beim Kreisstraßenverkehrsamt vorgenommen, während alle anderen Kraftfahrzeughalter ihre Fahrtenbücher bei den zuständigen Außenstellen austauschen (Nagold, Altensteig, Neuenbürg, Herrenalb und Wildbad).

Diese Regelung gilt nicht für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Schlepper. Diese Fahrzeuge behalten nur das alte Fahrtenbuch.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß der Fahrzeughalter das Fahrtenbuch, vom Datum des letzten Eintrags an gerechnet, mindestens zwei Jahre lang aufbewahren muß.

Kreisstraßenverkehrsamt.

Der Vertrieb des Nachrichtenblattes der Militärregierung für den Kreis Calw erfolgt über 113 eigene Agenturen. Außerdem kann das Nachrichtenblatt bei jedem Postamt bestellt werden. Der Bezug über die Agenturen anderer Zeitungen ist entgegen einer irreführenden Bekannntgabe nicht möglich.

Landratsamt Calw  
Abt. Bekanntmachungen

**Aenderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Calw**

Das Innenministerium Tübingen hat mit Weisung vom 19. 9. 1947 Nr. IV 2121 B 3 Nr. 1 folgende Aenderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Calw genehmigt:

- a) bei Bes.Gr. A 3 b wird nach dem Eintrag „Der Verwalter der Kreiskrankenhäuser Calw usw.“ eingefügt: „Der Leiter des Kreissozialamts ab 1. 9. 1947“.
- b) bei Bes.Gr. A 4 b 1 wird der Eintrag „2. Kreisoberinspektoren“ abgeändert in „1. Kreisoberinspektor“ ab 1. 9. 1947“.

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. 9. 47 in Kraft.

Landratsamt.

**Neuregelung der Fahrradreifen-Verteilung**

Auf Weisung des Wirtschaftsministeriums erfolgt die Zuweisung von Fahrradbereifung ab sofort im Ermächtigungsscheinverfahren über die Fachverbände und Ministerien. Das Kreiswirtschaftsamt bzw. die Bürgermeisterämter geben demgemäß vorläufig keine Bezugsscheine mehr aus.

Vom Verbraucher oder dem Bedarfsträger ist der durch den Aussteller (Fabrik, Handwerksbetriebe, Dienststellen usw.) ausgehändigte Ermächtigungsschein mit anhängendem Bezugsschein sofort nach Empfang der für den Ermächtigungsscheininhaber zuständigen Bezugsscheinausgabestelle (Bürgermeisteramt) zu übergeben. Diese hat eine nach Bezugsscheinnummern und Dimensionen geordnete namentliche Liste zu führen und dem Kreiswirtschaftsamt spätestens 8 Tage nach dem auf dem Ermächtigungsschein aufgedruckten Verfalltag einzureichen. Der Verfalltag für das 1. Kontingent 1947 ist der 25. Oktober 1947. Nach dieser Frist beim Kreiswirtschaftsamt eingehende Ermächtigungsscheine sind verfallen.

Erst nachdem feststeht, wieviel Bereifung der Kreis Calw zugewiesen erhält, kann diese beschafft und verteilt werden. Die Ausgabe der Bereifung kann daher frühestens 2 Wochen nach dem auf dem Ermächtigungsschein aufgedruckten Verfalltag erfolgen. Bei den Bürgermeisterämtern vorliegende Anträge auf Fahrradbereifung von Bedarfsträgern, welche aus vorgenannten Gründen weder von einem Fachverband, noch von einer Dienststelle einen Ermächtigungsschein erhalten können, werden vorläufig aufbewahrt. Diese können mangels Zuteilung vorerst nicht berücksichtigt werden. Die übrigen Anträge werden an die Antragsteller zurückgegeben, damit diese sich über ihre Arbeit bzw. Dienststelle an den für sie zuständigen Verband oder Behörde wenden können. Neue Anträge einzureichen, ist daher zwecklos.

Weitere Auskünfte erteilen die Bürgermeisterämter.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, mit der einzureichenden Meldung der vorliegenden Bezugsscheine auch den ausgefüllten Ermächtigungsschein einzusenden.

Kreiswirtschaftsamt.

**Einlösung von Kriegsgefangenenzertifikaten durch die USA**

Die Landeszentralbank für Württemberg und Hohenzollern in Reutlingen teilt mit, daß ab 1. 10. 1947 auch die Zertifikate der aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft Entlassenen eingelöst werden. Mit der Einlösung, die zum Kurs von 1 Dollar = 3 $\frac{1}{2}$  Reichsmark erfolgt, ist für Württemberg-Hohenzollern die Landeszentralbank in Reutlingen beauftragt.

Die sogenannten „Military Payment Order“ werden sofort eingelöst. Sogenannte „Certificates of Credit“ werden zum Einzug herein genommen.

Der entlassene Kriegsgefangene muß das „Military Payment Order“ oder Certificate of Credit“ persönlich, unter Vorlage des Ent-

**Kartoffelerzeuger und -verbraucher!**

Die Kartoffellieferauflagen sind hoch, die Gründe hierfür bekannt.

Eurer Ablieferungspflicht könnt Ihr nur dann in vollem Umfange nachkommen, wenn kein Zentner Speisekartoffeln ohne Bezugsnachweis abgegeben wird.

Verbraucher, verlangt vom Kartoffelerzeuger nicht mehr Speisekartoffeln als Eure Bezugsscheine ausweisen.

Denkt immer daran, daß der Bauer, wenn er seine Lieferauflage nicht voll erfüllt, zur Rechenschaft gezogen wird.

Deshalb:  
Erzeuger und Verbraucher, haltet strengste Disziplin!

lassungsscheines und der Kennkarte, der Landeszentralbank einreichen. Die Einlösung erfolgt gebührenfrei.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß vor kurzem auch mit der Einlösung der Zertifikate der aus franz. Kriegsgefangenschaft entlassenen Kriegsgefangenen begonnen worden ist.

Landratsamt.

**Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel**

Nr. 111 ausgegeben am 30. 9. 1947, beim Landratsamt erschienen am 4. 10. 1947. Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne.

Verordnung Nr. 110 vom 3. September 1947 über die sofortige Bezahlung gewisser Geldstrafen zu Händen der ein Protokoll aufnehmenden Beamten S. 1123.

Verordnung Nr. 111 vom 16. September 1947, betreffend Zuweisung der Rundfunkeinrichtungen des Saarlandes an das saarländische Rundfunkamt S. 1124.

Verfügung Nr. 248 des Administrateur Général vom 22. Sept. 1947 betreffend Durchführung der Verordnung Nr. 110 über die sofortige Bezahlung gewisser Geldstrafen zu Händen der ein Protokoll aufnehmenden Beamten S. 1125.  
Amtliche Bekanntmachungen S. 1126.

Nr. 112 ausgegeben am 1. 10. 1947 (beim Landratsamt eingegangen am 7. 10. 1947).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 113 vom 1. Oktober 1947 über Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 97 vom 1. Juli 1947 betreffend den Außenhandel des französischen Besetzungsgebiets S. 1132.

Verfügung Nr. 245 des Administrateur Général vom 23. Aug. 1947 über Abänderung der Verfügung Nr. 187 betreffend Schaltung einer autonomen Regie der amtlichen Veröffentlichungen im französischen Besetzungsgebiet S. 1133.

Verfügung Nr. 247 des Administrateur Général vom 19. September 1947, betreffend die Zwangsverwalter S. 1134

Anordnung Nr. 25 des Commandant en Chef vom 29. September 1947 über Zwangsverwaltung und Umbenennung verschiedener Banken S. 1134

Anordnung Nr. 214 des Administrateur Général vom 19. September 1947 betreffend die Zwangsverwalter S. 1135

Anordnung Nr. 216 des Administrateur Général vom 30. September 1947 über die Ernennung eines Zwangsverwalters S. 1136

Anordnung Nr. 217 des Administrateur Général vom 30. September 1947 über die Ernennung eines Zwangsverwalters S. 1136

**Gebühren für Schlepperarbeiten in der Landwirtschaft**

Die folgenden Gebühren sind Richtsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren in RM. je Arbeitsstunde, ohne Schlepperführer-Lohn.

	11 PS	15 PS	20 PS	25 PS	30 PS	35 PS	40 PS
Schleppergrundgebühren:	1.50	1.80	2.20	2.60	3.—	3.30	3.50
Zuschläge bei Verwendung von: bis			20 PS	20 — 30 PS	30 — 40 PS		
Pflug 1-scharig			— .20	— .30	—		
2-scharig			— .30	— .40	— .50		
3-scharig			— .40	— .50	— .60		
4-scharig			— .50	— .60	— .70		
Scheibenegge oder Grubber			— .60	1.20	1.40		
Egge und Walze			— .15	— .20	—		
Getreidebinder mit Zapfwelle			2.50	3.—	3.50		
Grasmähen			1.—	1.—	—		
Wiesenwälen			— .60	— .80	— .80		
Anhängewagen			— .60	— .80	— .80		

Die Preise für den Binder verstehen sich ohne Bindegarn. Der Schlepperführerlohn ist nicht mit inbegriffen, er richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Als Arbeitszeit gilt nur die Zeit, während der Schlepper arbeitet; Pausen, in denen der Schlepper auf dem Feld abgestellt ist (Mittagspause u. ähnl.) werden nicht vergütet. Für die Anfahrt sind nur die Gebühren für den Schlepper und der Schlepperführerlohn zu bezahlen.

Bei Lohnunternehmen und Genossenschaften kann je nach den Verhältnissen zur Deckung der höheren Unkosten (Steuer und dergleichen) ein Zuschlag von 15 bis 20 Prozent berechtigt sein.

Calw, den 16. September 1947

Landratsamt  
— Preisbehörde —

Anordnung Nr. 218 des Administrateur Général vom 30. Sept. 1947 über die Ernennung eines Zwangsverwalters S. 1137.  
Anordnung Nr. 219 des Administrateur Général vom 1. Okt. 1947 über Organisation des Außenhandels im französischen Besetzungsgebiet in Deutschland S. 1137.  
Amtliche Bekanntmachungen S. 1138.

Das „Journal Officiel“ kann bei sämtlichen Bürgermeisterämtern des Kreises und beim Landratsamt Calw eingesehen werden.

Landratsamt.

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Kreiskomitee Calw, Landratsamt

Das Kreiskomitee Calw gibt aus eigenen Mitteln eine einmalige Herbstbeihilfe von 30—50 RM an dringend bedürftige Frauen, deren Männer gefallen, vermißt, oder sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden. Anträge sind unter Angabe der Verhältnisse auf den Bürgermeisterämtern zu stellen.

Dies gilt auch für bedürftige Kriegerwitwen von 1914/18.

Im Kreis Calw sind noch lange nicht alle Vermißten und Kriegsgefangenen auf den Bürgermeisterämtern für die neue Kartei gemeldet worden. Es sollte dies keine Frau oder Familie versäumen.

Paketsendungen an Kriegsgefangene in belgischer Hand wieder möglich. Näheres wird schriftlich auf Anfrage mitgeteilt.

Kgf.-Post über Russ. Rotes Kreuz sollte in der bisher üblichen Form statt Briefe nur Postkarten ohne jede Marke enthalten. Rechts übliche kurze Adresse, links vorschriftmäßiger Abs.: Vor- und Zuname, (14 b) Ort, Straße, Kreis Calw, Württ., Franz. Zone, Deutschland. Auf der Rückseite nur 25 Worte einschl. Ort, Datum und Unterschrift, mit dem üblichen Begleitzettel, dann in Kuvert mit der Anschrift: An das Russische Rote Kreuz und Roten Halbmond/Moskau/UdSSR., auf der Klappe obiger Absender.

Bei Suchbriefen über das Russische Rote Kreuz sind die gesandten Musterformulare von den Angehörigen immer wieder hierher zurückzusenden!

Welcher Kamerad aus dem Kreis Calw lag im Februar 1945 im Lazarett St. Afrique bei Aveyron (Frankreich) mit Alfred Strohecker zusammen? Um gütige Mitteilung wird gebeten. Der Gesuchte soll einen kurzen Fuß haben und aus dem ehemaligen Kreis Nagold sein?

Wer kennt aus dem Kreis Calw Kam. Ruff oder Rouf, ca. 35 Jahre alt, von Beruf Metzger? — Kam. Hans Teufel, im Januar 1946 im Lazarett Urjopinsk in Rußland? — Herrn Paul Küfer oder Kühn, Wildbacher- oder Wildbader Straße 88? Frau Luise Braun, Obere Dorfstraße 23? — Frau Agnes Maurer? — Fräulein Marta Hindenach? Teilweise liegt für die Genannten hier Post, teils Nachfragen.

Welche Kameraden aus dem Kreis Calw waren bei der Feldpostnummer 31 839 A? Um Nachricht wird in allen Fällen gebeten.

Für die Geldspenden im Monat September wird allen Gebern herzlich gedankt. — Seit Mai 1945 gingen bis Ende Sept. 1947 über 14 500.— RM an Einzelspenden auf unserer Geschäftsstelle allein ein, ohne die andern Zuwendungen! Diese tatkräftige Unterstützung half uns in unserer Betreuungsarbeit aufs nachdrücklichste! Allen Spendern nochmals verbindlicher Dank! — Auch den Abholern der USA-Pakete!

Rot-Kreuz-Sterbekassenbeiträge Okt. — Dezember längst zur Zahlung fällig. Pünktliche Erledigung im eigenen Interesse gelegen!

Achtung! Ab sofort ist die Geschäftsstelle geöffnet: Montag bis Donnerstag nur von 8—12 Uhr; Freitag von 8—12 und 14—16 Uhr. Samstag geschlossen, in dringenden Fällen an diesem Tage tel. Anfrage unter Calw 244.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — I. A. May

Kreisstadt Calw

## Strom-Einschränkung

Auf Anordnung der Militärregierung, Section Energie Tübingen, wird der Strom

ab **Mittwoch, den 8. Oktober 1947**

bis auf weiteres

von 8.00— 8.30 Uhr und

von 17.30—18.00 Uhr

abgeschaltet.

Calw, den 7. Oktober 1947

Bürgermeisteramt

## Bekanntmachung

Dem Antrag der kaufmännischen Angestellten

Paula Frey, geb. Ganzhorn  
in Wildbad/i. Schw.

auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung i. S. des § 5 des EHSchG. zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Holzwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Kleinmöbel, Glaswaren, keramische Artikel sowie Schmuckwaren in Wildbad/i. Schw., König-Karl-Str. 57 wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 30. 9. 47 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Nachrichtenblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, den 30. September 1947

Landratsamt.

## Bekanntgabe des Kreisinnungsverbandes Calw

über den weiteren Stromverbrauch des Handwerks ab 1. Oktober 1947

1. Die Handwerkerstromkontingente einschließlich der von uns verausgabten Zusatzkontingente bleiben lt. Bekanntgabe des Beauftragten für die Elektrizitätsversorgung der französischen Zone Württembergs auch nach dem 30. 9. 47 bis auf Widerruf bestehen. Hiervon ausgenommen sind die Zusatzkontingente für das Ernährungshandwerk.

Die von uns bis jetzt erteilten und noch zu erteilenden Zusatzstrommengen werden ab 1. Oktober 1947 in Grundkontingentsanteile umgewandelt. Die neuen Grundkontingente werden errechnet durch Addition des bisherigen Grundkontingentes mit dem zugewiesenen Zusatzkontingent. Kürzungen unsererseits sind zu erwarten.

2. Zusatzkontingente für Metzger-, Bäcker- und Mostereibetriebe. Infolge einschneidender Kürzung des Kontingentes erklären wir sämtliche bis jetzt ausgegebenen Zusatzkontingente der oben angegebenen Betriebe ab 1. Oktober 1947 für ungültig. Die Zuweisungsscheine sind unverzüglich an uns zurückzusenden und eine neue, streng reduzierte Anforderung für den Monat Oktober mit beizulegen. Alsdann erfolgt von uns aus die neue, angepaßte Zuweisung. Spätester Einsendetermin: 15. Oktober 1947.

Nachtrag für die Bürgermeisterämter: Wir ersuchen die Bürgermeisterämter insbesondere die Mostereibetriebe auf diese Neuregelung aufmerksam zu machen.

Kreisinnungsverband Calw.

## Bekanntmachung

Dem Antrag des Max Häffner aus Grunbach auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung i. S. des § 5 des EHSchG. zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Haushaltsartikel, landwirtschaftliche Kleingeräte, Kleisenwaren und Wasserarmaturen in Unterreichenbach im Erdgeschoß des Gebäudes Oberdorf Nr. 6 wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 30. 9. 47 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Nachrichtenblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, den 30. September 1947.

Landratsamt

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.  
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

## Es starben:

Marie Schaub, geb. Schöttle, am 26. Sept. im 85. Lebensjahre nach schwerer Krankheit. Wir haben unsere lb. Heimgegangene am 29. 9. zur letzten Ruhestätte begleitet. Für alle erwiesene Liebe und Anteilnahme danken herzlich im Namen der Angehörigen: Die Söhne: Wilhelm, August und Karl Schaub. Die Pilegetochter: Luise. Calw, den 30. Sept. 1947.

Im Anzeigenteil des Nachrichtenblattes der Militärregierung für den Kreis Calw werden

## Familiennachrichten

(Geburts-, Verlobungs-, Heirats- und Todesanzeigen) sowie Veranstellungs-Anzeigen jeder Art aufgenommen. Anzeigenaufträge bitten wir an die Geschäftsstelle des Nachrichtenblattes in Calw, Badstr. 24 einbringen zu wollen.

Landratsamt Calw  
Abt. Bekanntmachungen.

## Evangelische Gottesdienste in Calw

19. Sonntag n. Tr., 12. Okt. 47:  
8.15 Uhr Christenlehre (Söhne);  
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Dohmstreich); 17 Uhr Abendgottesdienst i. Vereinh. (Zündel-Hirsau).

Mittwoch, 15. Oktober: 8.30 Uhr  
Betstunde.

Donnerstag, 16. Oktober: 20 Uhr  
Bibelstunde.

## Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 10.—15. Okt. die beliebte und altbekannte Filmoperette

**Maske in Blau**

mit Clara Tabody und Wolf Albach-Retty. Jugendfrei.

Die Abendvorstellungen beginnen jetzt um 20 Uhr.

**Spendet für das  
Soziale Hilfswerk!**